

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jakob Auer, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Garantiegesetz 1977, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2007), in der Fassung des Ausschussberichtes (67 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1) Art. 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 3 wird nach der Z 13 folgende Z 13a eingefügt:

„13a. In § 33 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Steht ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c zu, erhöht sich der Betrag von höchstens 110 Euro gemäß Abs. 8 auf höchstens 200 Euro jährlich (Pendlerzuschlag).““

b) In Art. 3 wird in Z 25 folgende lit. f angefügt:

„f) Z 139 lautet:

„139. § 33 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 ist erstmals bei der Veranlagung des Kalenderjahres 2008 und letztmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden.““

2) Art. 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

In Art. 5 lautet die Z 8:

„8. In § 26c wird folgende Z 12 angefügt:

„12. § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2007 ist erstmals für die Veranlagung des Jahres 2007 anzuwenden.““

3) Art. 8 (Änderung des Gebührengesetzes 1957) wird wie folgt geändert:

In Art. 8 lautet die Z 5:

„5. § 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge;““

Begründung

Zu Z 1 lit. a und b (Art. 3, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, § 33 Abs. 9 und § 124b Z 139 EStG 1988):

Um jenen ArbeitnehmerInnen, die unter die Besteuerungsgrenze fallen und von der Erhöhung der Pendlerpauschalien nicht profitieren, ebenfalls eine Abgeltung im Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze zu gewähren, soll ein Pendlerzuschlag auf § 33 Abs. 8 EStG 1988 gewährt werden. Der Höchstbetrag von derzeit 110 Euro soll demnach auf maximal 200 Euro angehoben werden. Der Pendlerzuschlag gilt jedoch nur für jene ArbeitnehmerInnen, die grundsätzlich Anspruch auf das Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 haben.

Zu Z 2 (Art. 5, Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988, § 26c Z 12 KStG 1988):

Beseitigung eines Redaktionsversehens;

Zu Z 3 (Art. 8, Änderung des Gebührengesetzes 1957, § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG 1957):

Auch leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sollen gebührenbefreit sein, nicht nur urheberrechtliche Lizenzverträge im engeren Sinn.